

Der Landrat des Kreises Groß-Gerau

Kreisverwaltung Groß-Gerau | Postfach 1464 | 64504 Groß-Gerau



An die Geflügelhalter
des Kreises Groß-Gerau

**Gesundheit und
Verbraucherschutz**
Veterinärwesen,
Lebensmittelüberwachung und
Verbraucherschutz
Auskunft
Fr. Dr. Stein
Zimmer: 007
Telefon
+49 6152 989-817
Fax
+49 6152 989-108
E-Mail
veterinaeramt@kreisgg.de
Aktenzeichen
III/4.6-DrKS
Datum
01.08.2018

Aktuelle Informationen zur Newcastle-Impfung bei Hühnern und Puten

Sehr geehrte Geflügelhalter!

Die Ständige Impfkommission Veterinärmedizin hat kürzlich die aktuelle „Stellungnahme zur ND-Pflichtimpfung von Geflügel in Hobbyhaltungen“ veröffentlicht, einsehbar unter <https://www.fli.de/de/kommissionen/stiko-vet/mitteilungen/>. Dies möchte ich zum Anlass nehmen, Ihnen noch einmal die wichtigsten Informationen in Kürze zusammen zu fassen.

1. Jedes Huhn und jede Pute muss regelmäßig gegen Newcastle-Krankheit geimpft werden!
2. Die Impfungen können nach Herstellerangaben sowohl bezüglich des Verabreichungsweges als auch hinsichtlich der Impfabstände erfolgen.

Prinzipiell wird unterschieden in Lebend- und Totimpfstoffe. Die Lebendimpfstoffe werden üblicherweise über das Trinkwasser verabreicht. **Bei der Gabe von Lebendimpfstoffen muss eine Nachimpfung, wenn vom Hersteller keine andere Angabe erfolgt, alle 6 Wochen durchgeführt werden, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen!** Alternativ kann ein Totimpfstoff mittels Injektion verabreicht werden. Hier ist eine Auffrischung nach Grundimpfung jedes Jahr ausreichend.

Es muss zwingend eine Bescheinigung über die erfolgte Impfung vorliegen. Impfungen ohne Bescheinigung können nicht anerkannt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren (Impf)Tierarzt.

Besucher-/Lieferanschrift:
Wilhelm-Seipp-Str.9
64521 Groß-Gerau
Bushaltestellen:
„Landratsamt“ (Linie 41, 42)
und „Europaring“ (Linie 22)

Öffnungszeiten:

Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Kreissparkasse Groß-Gerau
Konto-Nr. 18, BLZ 508 525 53
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18,
BIC: HELADEF1GRG
www.kreisgg.de

(1/2)

3. Für Ausstellungen oder Märkte muss bei der Einlasskontrolle zwingend auf einen ausreichenden Impfschutz nach oben gemachten Angaben geachtet werden! Sollte kein ausreichender Impfschutz bestehen, sind diese Tiere nicht zur Ausstellung oder dem Markt zuzulassen.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stein

(Dr. Katrin Stein)
Amtstierärztin